

Die Beitragssammlung schließt mit dem Artikel "Legal education and academic freedom in Namibia" von *Isabella Skeffers* ab, die kritisch hinterfragt, ob das derzeitige juristische Ausbildungssystem Namibias darauf ausgelegt ist, kritisch denkende, in ihrer Entscheidungsfindung unabhängige Juristen hervorzubringen. In mangelnder Praxiserfahrung während der Ausbildung sieht sie einen entscheidenden Nachteil zum Beispiel gegenüber dem deutschen juristischen Ausbildungssystem.

Ogleich die Konzeption als Beitragssammlung bisweilen zu thematischen Überschneidungen und Wiederholungen führt und einige Beiträge etwas oberflächlich und unstrukturiert bleiben, liefert dieses Buch einen wichtigen Beitrag für die wissenschaftliche Diskussion des Verfassungsprinzips der richterlichen Unabhängigkeit in Namibia. Insbesondere mag dieses Buch das Bewusstsein aller am Rechtsprechungsprozess Beteiligten in Namibia stärken, um die noch junge Kultur einer unabhängigen Rechtsprechung weiter herauszubilden und zu verfestigen. Auch für andere Transformationsstaaten, gerade im Süden Afrikas, sind die Beiträge von Interesse, zumal dieses Thema dort bisher kaum wissenschaftliche Beachtung gefunden hat. Bisweilen vermisst der Leser noch eine prononciertere Meinungsbildung der Autoren. Aus deutscher Sicht wäre es überdies wünschenswert gewesen, wenn auch die Problematik des gesetzlichen Richters Eingang in die Diskussion gefunden hätte³. Insgesamt aber handelt es sich um ein empfehlenswertes Sammelwerk für alle, die sich mit dem Thema der richterlichen Unabhängigkeit – auch aus rechtsvergleichender Sicht – beschäftigen.

Hilke Thiedemann, Hamburg

Wilhelm Röhl (Ed.)

History of Law in Japan since 1868

Handbook of Oriental Studies / Handbuch der Orientalistik, Section five: Japan, ed. by M. Blum, R. Kersten, M.F. Low, Volume 12

Leyden / Boston, Brill, 2005, 848 pp., EUR 325.95, ISBN 90-04-13164-7

Das Handbuch der Orientalistik erscheint (im Verlag Brill seit 1952) in verschiedenen Abteilungen und Untergliederungen, die nicht leicht zu überblicken sind. Es behandelt – gemäß der Tradition von Oriental Studies – aus dem Blickwinkel unterschiedlicher Disziplinen „den Orient“, den Nahen und Mittleren Osten, Indien, Zentralasien und Ostasien einschließlich seines Südens. Zahlreiche Standardwerke stehen unter den über 250 Bänden, so „Die Mongolenzeit“ (1948) aus der Feder des Hamburger Orientalisten Bertold Spuler, der unter den ersten Mitherausgebern der Gesamtreihe war, die „Turkologie“ (1963) von

³ Siehe zu Reformvorschlägen für Südafrika in dieser Hinsicht *Thiedemann*, The „Lawful Judge“ – A Comparative Survey on the Allocation of Cases to Judges in South Africa and Germany, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 36 (2003), S. 228 ff.

Annemarie von Gabain, viele Werke philologischen Zuschnitts, solche zu Kunst, Archäologie, Geistesgeschichte und Philosophie, aber etwa auch die „Chinesische Rechtsgeschichte“ von Oskar Weggel (1980).

Der Hamburger Senatsdirektor a.D. Dr. Dr. Wilhelm Röhl, erster Präsident der 1988 gegründeten Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (eine der erfolgreichsten der vielen bilateralen Juristenvereinigungen in Deutschland, Trägerin der weit über Deutschland hinaus bedeutsamen Zeitschrift für Japanisches Recht, die am Hamburger Max-Planck-Institut gestaltet wird), hat durch zahlreiche eigene Veröffentlichungen zum deutsch-japanischen rechtswissenschaftlichen Dialog beigetragen und ihn auch im Übrigen nachhaltig inspiriert. Im Jahre 1959 erschien in den Schriften des Instituts für Asienkunde in Hamburg sein Werk über „Fremde Einflüsse im modernen japanischen Recht“ und auch zu dem Institut, aus dem VRÜ hervorging, und zu Herbert Krüger bestand ein Arbeitszusammenhang, dokumentiert etwa durch den Band „Die japanische Verfassung“, den Röhl 1963 für die damalige Reihe „Die Staatsverfassungen der Welt in Einzelausgaben“ gestaltet hat.

Der vorliegende gewichtige Band ist in Teilen von *Wilhelm Röhl* selbst verfasst, vor allem das Öffentliche Recht, das Sozialrecht und das Zivilprozessrecht betreffend, auch die Juristenausbildung in Japan. Die weiteren Autoren entstammen dem deutschsprachigen Raum (mit der Ausnahme des am Abschnitt „Commercial and Corporate Law“ beteiligten *Eiji Takahashi*), viele sind (vorwiegend) Praktiker, aber auch die vielfältig und erstrangig zum japanischen Recht publizierenden *Harald Baum* und *Hans-Peter Marutschke* sind unter ihnen. Das Buch ist in verständlichem Englisch geschrieben, gelegentlich mit gewissen Zügen eines German English.

„Seit 1868“: In jenem Jahr begann die Regentschaft des Tennos Mutsuhito, die sog. Meiji-Zeit, in welcher Japan vom durch die Tokugawa-Shogune geprägten Feudalstaat zu einem modernen Imperium wurde, aus dem dann seine heutige Gestalt erwuchs. Auch die Formen und Inhalte derzeitiger japanischer Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, hier verstanden als Gesamtbild des Rechtssystems, wurzeln in jener Zeit. Die Geschehnisse und Veränderungen des Rechts in Japan seit Meiji bis heute behandelt das Buch in der Breite des Rechts und macht dabei zum Motto eine in den Analekten überlieferte Bemerkung des Konfuzius, welcher, etwa gleichsinnig dem Thukydides gesagt haben soll, dass die Erforschung der Vergangenheit uns hülfe, die Zukunft zu verstehen. Zwischen Vergangenheit und Zukunft liegt die Gegenwart. Sie, also die aktuellen Rechtslagen, stehen nicht in Zentrum dieses Buches, sondern in erster Linie die Wege, die zu ihnen geführt haben. Es geht also vor allem um Geschichte als „Vorgeschichte“ des Heutigen, nicht so sehr um das Heutige im Einzelnen oder gar damit verbundene Zukunftsperspektiven. Es werden Gesetzgebungsakte in ihrer Abfolge beschrieben und reich dokumentiert, mit ihnen verbundene rechtspolitische Kontroversen erklärt, politischen Strömungen und Akteuren zugeordnet, Gründe für Abfolgen besprochen, namentlich die ausländischen Einflüsse auf die japanischen Entwicklungen nachgezeichnet. Schlägt man nach, wie es zu heute geltendem Recht kam und was ihm voranging, so wird man immer fündig. Will man wissen, was heute gilt, so bleibt der Ertrag oft schmal. Etwa Aufschluss über die Bedeutung der Grundrechte im

heutigen Japan und die über die Funktionen der Grundrechte und ihre Bedeutung für das Fachrecht geführten Diskussionen findet man wenig, auch nicht über den Stellenwert des Völkerrechts für das japanische Recht oder den theoretisch wie praktisch gerade für Japan so interessanten Fragenkreis des Verfassungswandels angesichts eines seit 1946 zementierten Verfassungstexts. Reinhard Neumann hatte dazu schon 1982 eine von Herbert Krüger betreute hochinteressante Dissertation vorgelegt¹. Die einzelnen Abschnitte des Buches sind in unterschiedlichem Ausmaß in Auseinandersetzung mit dem japanischen Schrifttum und unter Berücksichtigung der Judikatur erarbeitet und weisen auch den Weg zu einschlägigem Schrifttum in westlichen Sprachen. Sie thematisieren alle Hauptgebiete des Rechts, gesondert und umfänglich auch Fragen des geistigen Eigentums, das Arbeits- und Sozialrecht, getrennt vom materiellen Recht schließlich das Prozessrecht.

Ein Werk also, das sich nicht als „Einführung in das japanische Recht“ lesen lässt, auch nicht eigentlich als Einführung in seine (moderne) Geschichte, das aber Hinführung ist zu allen wesentlichen Teilgebieten des positiven Rechts in Japan und dies dann mit enzyklopädischem Anspruch. Diesen Anspruch mit einem Kollektiv deutschsprachiger Sachkenner in englischer Sprache erfüllt zu haben und damit der Einzelforschung eine Fülle von Material bereitzustellen, ist ein weiteres großes Verdienst Wilhelm Röhl's.

Philip Kunig, Berlin

¹ „Änderung und Wandlung der japanischen Verfassung“; auf aktuellem Stande dazu ergiebig sind mehrere Beiträge in Wahl (Hrsg.), Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfassungsinterpretation, Vorträge bei deutsch-japanischen Symposien 2004 und 2005, erschienen 2008, etwa von Hisao Kuriki und Koji Tonami.